



Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Factsheet

Beiträge für ungedeckte Kosten im 1. Quartal 2022 für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis Fr. 5 Mio.

Härtefallprogramm für das 1. Quartal 2022

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von bis zu Fr. 5 Mio., welche **ungedeckte Kosten im 1. Quartal 2022 (Januar bis März 2022)** nachweisen können, können bis zum **15. Juli 2022** ein Gesuch für weitere Härtefallhilfen einreichen.

Die Aufwände und Erträge sind für das **ganze Quartal einzureichen und werden für diesen Zeitraum gesamthaft** betrachtet.

HINWEIS: Das Unternehmen kann den Monat März 2022 weglassen und somit angeben, dass **nur die Monate Januar und Februar 2022** gesamthaft betrachtet werden.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz über Fr. 5 Mio.

Für Unternehmen mit **einem durchschnittlichen Jahresumsatz von über Fr. 5 Mio.** gelten insbesondere hinsichtlich der **Beitragslimiten**, einer **bedingten Gewinnbeteiligung**, der **einzureichenden Unterlagen** sowie der **Zusicherungen abweichende Bestimmungen**. Es wird auf das entsprechende Factsheet für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz vom über 5 Mio. Franken verwiesen.

Grundvoraussetzungen für Härtefallhilfen für das 1. Quartal 2022

Das Unternehmen muss folgende **Grundvoraussetzungen** erfüllen:

- Sitz in Graubünden (Stichtag 1. Oktober 2020)
- Jährlicher Mindestumsatz von Fr. 50 000.– (Durchschnitt der Jahre 2018/2019)
- Vor dem 1. Oktober 2020 gegründet oder im Handelsregister eingetragen
- Aktive UID-Nummer vorhanden (Zeitpunkt der Auszahlung massgebend)
- Lohnkosten fallen zu min. 50 % in der Schweiz an
- Das Unternehmen befindet sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in Konkurs oder in Liquidation und befindet sich nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist.

HINWEIS: Als Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gilt der Zeitpunkt, in welchem das Gesuch um Härtefallhilfen für das 1. Quartal 2022 eingereicht wird (Gesuchsfrist: spätestens 15. Juli 2022).

- Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern sind insgesamt nicht zu mehr als 10 Prozent am Kapital des Unternehmens beteiligt.
- Unternehmen hat keinen Anspruch auf anderweitige branchenspezifischen Covid-19-Finanzhilfen des Bundes (ausgenommen Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatz oder Kredite gemäss Covid-19-Solidarbürgerschaftsverordnung und Covid-19-Solidarbürgerschaftsgesetz).

HINWEIS: Unternehmen (Mischbetriebe), die in verschiedenen Bereichen tätig sind, die mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt sind, können für eine Sparte Härtefallhilfen beantragen, auch wenn sie in einer anderen Sparte anderweitige branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen erhalten haben.

- Das Unternehmen bestätigt, dass es im Geschäftsjahr, in dem der Härtefallbeitrag ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet, und keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt sowie die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt.

Weitere Voraussetzungen für Härtefallhilfen für das 1. Quartal 2022

Unternehmen, welche um Härtefallhilfen für Umsatzverluste im 1. Quartal 2022 ersuchen möchten, müssen **neben den Grundvoraussetzungen zwei weitere Voraussetzungen (Schritt 1 und Schritt 2)** erfüllen.

Bei den **Grundvoraussetzungen** und beim **Schritt 1** geht es um die Voraussetzungen, die bereits für Beiträge für Umsatzverluste bis Juni 2021 erfüllt sein mussten, mit Ausnahme der kantonalechtlich festgelegten, minimalen Umsatzverlustschwelle von 15 % (diese minimale Umsatzverlustschwelle gilt bei Schritt 1 nicht mehr).

Beim **Schritt 2** geht es um die Voraussetzungen für das neue Härtefallprogramm 2022 mit der Bemessungsperiode des 1. Quartals 2022.

Schritt 1

Behördlich geschlossene Unternehmen:

- Das Unternehmen musste aufgrund behördlicher Anordnung zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für **insgesamt mindestens 40 Kalendertage schliessen**.
→ Schritt 1 ist erfüllt.
- Das Unternehmen stellt einen **Mischbetrieb** dar und erzielt **mindestens 70 % des Umsatzes** (massgebend sind die Umsätze der Vorjahre) **in einem Bereich**, der aufgrund behördlicher Anordnung zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni

2021 für **insgesamt mindestens 40 Kalendertage schliessen** musste. Das Unternehmen gilt als behördlich geschlossen (**Wesentlichkeitsprinzip**).

→ *Schritt 1 ist erfüllt.*

Behördlich nicht geschlossene Unternehmen:

- Das Unternehmen war **nicht behördlich geschlossen** und erlitt im Jahr 2020 (oder in einer Phase von 12 Monaten zwischen 2020 und Juni 2021) im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen einen **Umsatzverlust von über 40 %**.
→ *Schritt 1 ist erfüllt.*
- Das Unternehmen stellt einen **Mischbetrieb** dar, gilt aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips nicht als geschlossen (weniger als 70 % des Umsatzes im behördlich geschlossenen Bereich) und **erreicht** im Jahr 2020 (oder in einer Phase von 12 Monaten zwischen 2020 und Juni 2021) im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen **keinen Umsatzverlust von über 40 %**:
 - Das Unternehmen verfügt über einen **Bereich (Sparte)**, welcher aufgrund behördlicher Anordnung zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für **insgesamt mindestens 40 Kalendertage schliessen** musste.
→ *Schritt 1 ist für diese Sparte erfüllt.*
 - Das Unternehmen verfügt über einen **Bereich (Sparte)**, der nicht geschlossen ist, in welchem es aber im Jahr 2020 (oder in einer Phase von 12 Monaten zwischen 2020 und Juni 2021) einen **Umsatzverlust vom über 40 % erlitten** hat im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen.
→ *Schritt 1 ist für diese Sparte erfüllt.*

Keine Härtefallberechtigung für das 1. Quartal 2022:

- Das **Unternehmen war nicht behördlich geschlossen**, weist im Jahr 2020 (oder in einer Phase von 12 Monaten zwischen 2020 und Juni 2021) im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen **keinen Umsatzverlust von über 40 %** aus und verfügt auch über keine Sparte.
→ *Schritt 1 ist nicht erfüllt.*
- Das Unternehmen stellt einen **Mischbetrieb** dar, hat aber **keine Sparten**, die **behördlich geschlossen** waren oder im Jahr 2020 (oder in einer Phase von 12 Monaten zwischen 2020 und Juni 2021) im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen einen **Umsatzverlust von über 40 %** ausweisen.
→ *Schritt 1 ist nicht erfüllt.*

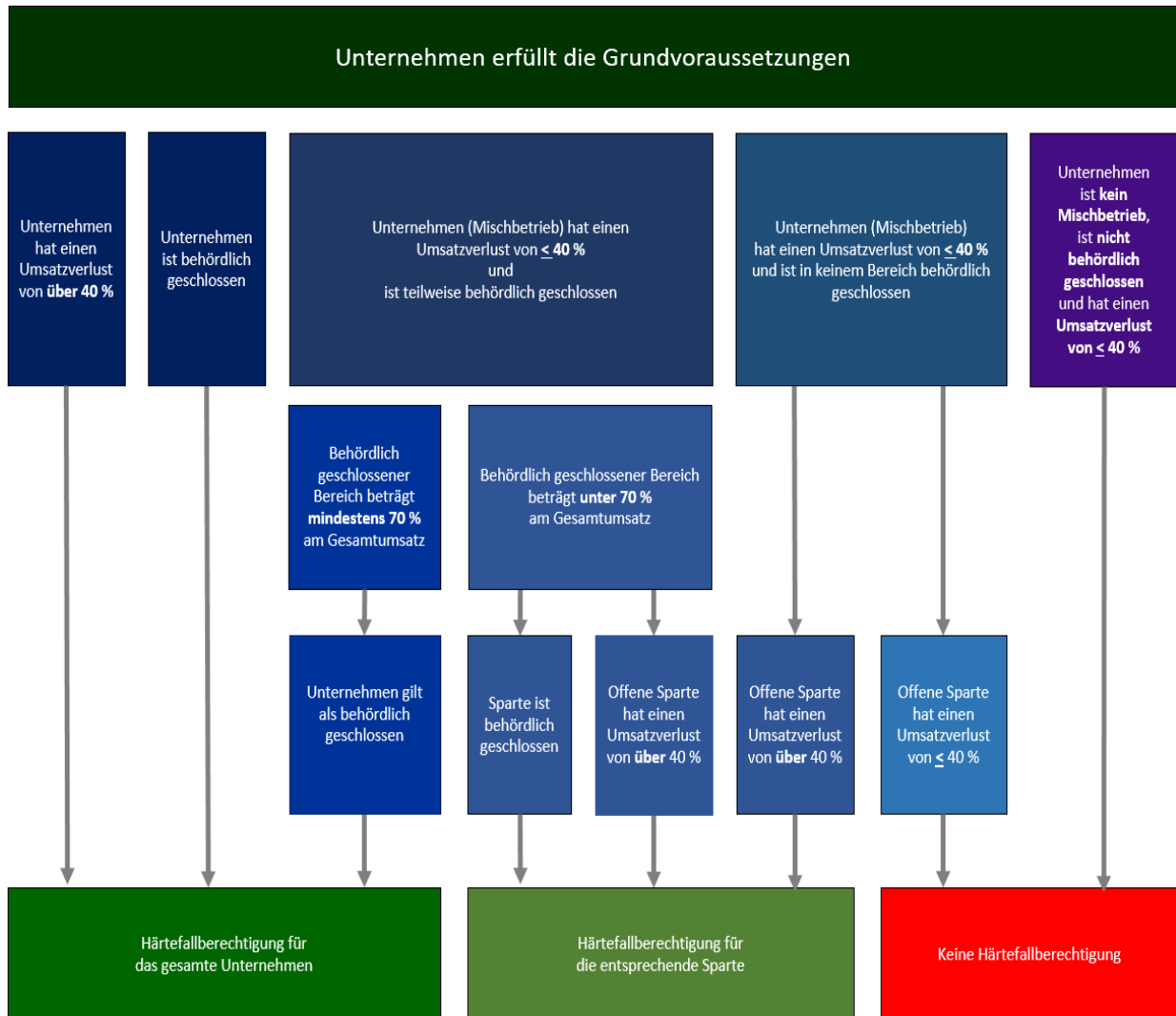


Abbildung: Grafische Darstellung - Schritt 1

Schritt 2

Unternehmen, welche die Grundvoraussetzungen und den Schritt 1 erfüllen, müssen als weitere **Voraussetzung (Schritt 2)** im **1. Quartal 2022 ungedeckte Kosten** nachweisen können.

- Das Unternehmen muss als Ganzes nachweisen können, dass **ungedeckte Kosten im 1. Quartal 2022** entstanden sind.

Hinweis 1: Die Aufwände und Erträge werden für die Ermittlung der ungedeckten Kosten für das 1. Quartal 2022 gesamthaft betrachtet.

Hinweis 2: Das Unternehmen kann den Monat März 2022 weglassen und somit angeben, dass nur die Monate Januar und Februar 2022 gesamthaft betrachtet werden.

Hinweis 3: Auf der Aufwandseite können nur liquiditätswirksame Aufwände berücksichtigt werden. Auf der Ertragsseite ist die Kurzarbeitsentschädigung oder der Erwerbsersatz einzurechnen.
- Unternehmen, welche **nach Schritt 1 nur für einen Bereich (Sparte) berechtigt** sind, müssen **sowohl für das gesamte Unternehmen als auch in der entsprechenden Sparte ungedeckte Kosten im 1. Quartal 2022** ausweisen.

Hinweis: Für die Beitragsberechnung werden die ungedeckten Kosten in einer Sparte auf die ungedeckten Kosten des Gesamtunternehmens reduziert.

Berechnung der Beiträge im 1. Quartal 2022

Grundlage: ungedeckte Kosten

Grundlage für die Bemessung der Beiträge betreffend das 1. Quartal 2022 sind die **ungedeckten Kosten in diesem Zeitraum**. Die entstandenen ungedeckten Kosten berechnen sich aus der **Differenz zwischen dem liquiditätswirksamen Aufwand und dem Umsatz**.

Hinweis 1: Die ungedeckten Kosten für das 1. Quartal 2022 werden für das **gesamte 1. Quartal (Januar bis März)** kumuliert berechnet. Einzelne Monate werden **nicht** berücksichtigt.

Hinweis 2: Das Unternehmen kann den Monat März 2022 weglassen und somit angeben, dass **nur die Monate Januar und Februar 2022** gesamthaft betrachtet werden.

Hinweis 3: Ungedeckte Kosten in einer Sparte werden, wenn sie dort höher sind als die ungedeckten Kosten des Unternehmens, auf die ungedeckten Kosten des Unternehmens reduziert.

Aufwand: nur liquiditätswirksamer Aufwand

Es darf nur **liquiditätswirksamer Aufwand** für die Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

Als **liquiditätswirksamer Aufwand** gilt zum Beispiel:

- Aufwand für Waren, Dienstleistungen, Personal
Hinweis: Personalaufwand bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Selbstständigerwerbende/natürliche Personen): s. Ausführungen weiter unten zum "Eigenlohn Selbstständigerwerbende".
- Leasing, Immobilienkosten, Unterhalt, Informatik und Finanzkosten
- Einmaliger liquiditätswirksamer Aufwand

Hinweis: nicht als liquiditätswirksamer Aufwand gelten z.B. Abschreibungen, Rückstellungen oder Wertberichtigungen. Solcher Aufwand kann **nicht** geltend gemacht und nicht berücksichtigt werden.

Eigenlohn Selbstständigerwerbende: Einzelunternehmen und Personengesellschaften (natürliche Personen bzw. Selbstständigerwerbende) können auf der Aufwandseite Gewinne als Personalaufwand (Eigenlohn) anrechnen. Als Personalaufwand (Eigenlohn) angerechnet wird der Durchschnitt der steuerbaren Gewinne der Jahre 2018 und 2019 anteilig für die gewählte Periode im 1. Quartal 2022. Beiträge an die 1. Säule (AHV) müssen vorgängig abgezogen werden. Wenn Gewinne als Personalaufwand angegeben werden, sind die entsprechenden Steuerabschlüsse der Jahre 2018 und 2019 dem Gesuch beizulegen.

Hinweis: Der Kanton rechnet den Personalaufwand für Einzelunternehmen/Personengesellschaften (natürliche Personen/Selbstständigerwerbende) zur Feststellung der ungedeckten Kosten gemäss der folgenden Tabelle an:

Gewinn in Schweizer Franken (nach Abzug Einzahlung 1. Säule)	Anrechenbarer Betrag Aufwandseite
bis 79'000	100%
ab 80'000	80%
ab 100'000	75%
ab 150'000	60%
ab 200'000	54%
ab 300'000	42%
ab 400'000	38%
ab 500'000	max. 180'000.-

Im Gesuchsformular können die folgenden Kosten als liquiditätswirksamer Aufwand erfasst werden:

1. Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen	Material- und Warenaufwand
	Aufwand für Dienstleistungen
	Andere
2. Personalaufwand	Lohnaufwand (nur ungedeckter Personalaufwand; exkl. Kurzarbeitsentschädigung oder Corona-Erwerbser-satz)
	Sozialversicherungsaufwand (AHV, IV, EO, ALV)
	Versicherungen und Arbeitgeberbeiträge (BVG, UVG, Familienzulagen, Krankentaggeldversicherung)
	Andere
3. Leasing-Raten	Für Einrichtungen und Anlagen
	Für Firmenfahrzeuge
	Für Informatik
	Andere
4. Immobilienkosten	Mieten
	Nebenkosten
	Strom/Wasser
	Heizkosten
	Reinigung
	Sicherheit
	Andere
5. Gebühren	Abfallgebühren
	Patente, Nutzungsrechte
	Andere
6. Unterhalt	Fixkosten für Unterhalt
	Andere
7. Firmen-Fahrzeuge	Fahrzeug-Versicherungen
	Strassenverkehrssteuern
	Andere

8. Versicherungen	Feuer/Gebäude
	Sachversicherungen
	Haftpflicht
	Betriebsausfall
	Rechtsschutz
	Andere
9. Administration	Telefon
	Internet
	Mitgliedsbeiträge
	Treuhänder-Honorare - ordentliche Mandate
	Informatik-Lizenzgebühren
	Kopierer/Drucker
	Andere
10. Werbekosten	Kosten für bestehende Verträge
	Andere
11. Finanzkosten	Zinsen für bestehende Darlehen
	Vertragliche Amortisationen für Darlehen
	Andere
Einmaliger liquiditätswirksamer Aufwand aufgrund behördlicher Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19	Warenverfall (z.B. Sortimentsabschreibung)
	Corona-Auflagen (z.B. Plexiglas-Wände zwischen Tischen)
	Andere [Bitte beschreiben]

Nachweis der Kosten bzw. des Aufwands: Für den Nachweis des liquiditätswirksamen Aufwands im 1. Quartal 2022 stehen wahlweise **zwei Varianten** zur Verfügung.

- **Variante 1:** Vereinfachter Kostennachweis (empfohlen):

Gesuchsteller können den liquiditätswirksamen Aufwand für das 1. Quartal 2022 (Januar bis März 2022 oder Januar und Februar 2022) mittels eines unterzeichneten (von einer Treuhandfirma bestätigt) Zwischenabschlusses inkl. Abgrenzungen per 31.03.2022 (bzw. 28.02.2022, wenn nur die Monate Januar und Februar 2022 geltend gemacht werden) nachweisen.

- **Variante 2:** Detaillierter Kostennachweis:

Der geltend gemachte liquiditätswirksame Aufwand wird nicht mittels Zwischenabschlusses nachgewiesen und muss anderweitig belegt werden. Hierzu müssen die effektiven Belege des Jahres 2022 der angefallenen liquiditätswirksamen Kosten beigelegt werden. Wenn diese für das 1. Quartal 2022 noch nicht vorliegen, können Kosten mit entsprechenden Belegen das Jahres 2021 nachgewiesen werden.

Spezialfall Aufwand: einmalig pro Jahr anfallende Kosten

Einen Spezialfall stellt liquiditätswirksamer Aufwand dar, welcher nicht jeden Monat bezahlt wird, sondern **z.B. einmalig pro Jahr oder semesterweise pro Halbjahr** (Abgrenzungen). Für die Berücksichtigung solcher Kosten auf der Aufwandseite für das 1. Quartal (bzw. für Januar und Februar) gilt folgende Regelung:

- **Vollständige Berücksichtigung:** Die Zahlung erfolgt **innerhalb** der gewählten Periode (1. Quartal 2022 bzw. Monate Januar und Februar) und die Zahlung entspricht dem **üblichen Geschäftsverlauf** des Unternehmens.
Beispiel: Das Unternehmen bezahlt jeweils im Januar die Versicherungskosten für das gesamte Jahr. Diese Kosten können vollständig berücksichtigt werden.
- **Anteilsmässige Berücksichtigung:** Die Zahlung erfolgt zwar **ausserhalb** der gewählten Periode (also z.B. im 2. Semester 2022), die buchhalterische Zuordnung fällt aber in die gewählte Periode und entspricht dem **üblichen Geschäftsverlauf** des Unternehmens.
Beispiel: Das Unternehmen bezahlt im Dezember 2022 die Versicherungskosten für das gesamte Jahr 2022. Die anteiligen Kosten für das 1. Quartal 2022 (resp. Monate Januar und Februar) können entsprechend berücksichtigt werden.

Umsatz

Als **Umsatz** gelten gemäss der Erfolgsrechnung:

- Sämtliche Erträge aus verkauften Waren und erbrachten Dienstleistungen in diesem Zeitraum (ohne MwSt, Kurtaxen; etc.)
- Ausserordentliche Erträge
- Kurzarbeits- und Erwerbsersatzordnungsentschädigungen (KAE und OE)

Umsatznachweis: Der relevante Umsatz muss entweder mittels Selbstdeklaration, der Mehrwertsteuerabrechnung oder einem Zwischenabschluss belegt werden. Ebenfalls müssen die Lohndeklaration mit AHV-Lohnsumme sowie Abrechnungen der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) sowie der Corona Erwerbsersatzentschädigung (EO) für das 1. Quartal eingereicht werden.

Beitragslimiten und Höchstgrenzen

Die Beiträge sind grundsätzlich bis zur folgenden Höchstgrenze limitiert:

- **Maximal 9 % des durchschnittlichen Umsatzes der Vorjahre.** Wird nur eine Sparte berücksichtigt, gelten die 9 % auch in der Sparte. Weiter gilt die Begrenzung auf **maximal Fr. 450 000.–** pro Unternehmen.

Als **durchschnittlicher Umsatz** der Vorjahre gilt für ein Unternehmen:

- a. das vor dem 31. Dezember 2017 gegründet wurde: der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019;
- b. das zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 29. Februar 2020 gegründet wurde:
 1. der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate, oder
 2. der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate;
- c. das zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründet wurde: der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.

Hinweis: Diese Umsätze wurden für alle Unternehmen, die im Jahr 2021 ein Gesuch eingereicht hatten, bereits berechnet und gelten auch für die Härtefallmassnahmen 2022. Diese Vorjahresumsätze werden nicht neu berechnet.

Frist für die Einreichung des Gesuchs 1. Quartal 2022

Die Einreichung der Angaben und Unterlagen mittels Online-Gesuch oder die Kontaktaufnahme mit dem Kanton für das erstmalige Gesuch hat bis **spätestens 15. Juli 2022** zu erfolgen. **Nach Ablauf dieser Frist werden keine Gesuche mehr entgegengenommen.**

Chur, Mai 2022